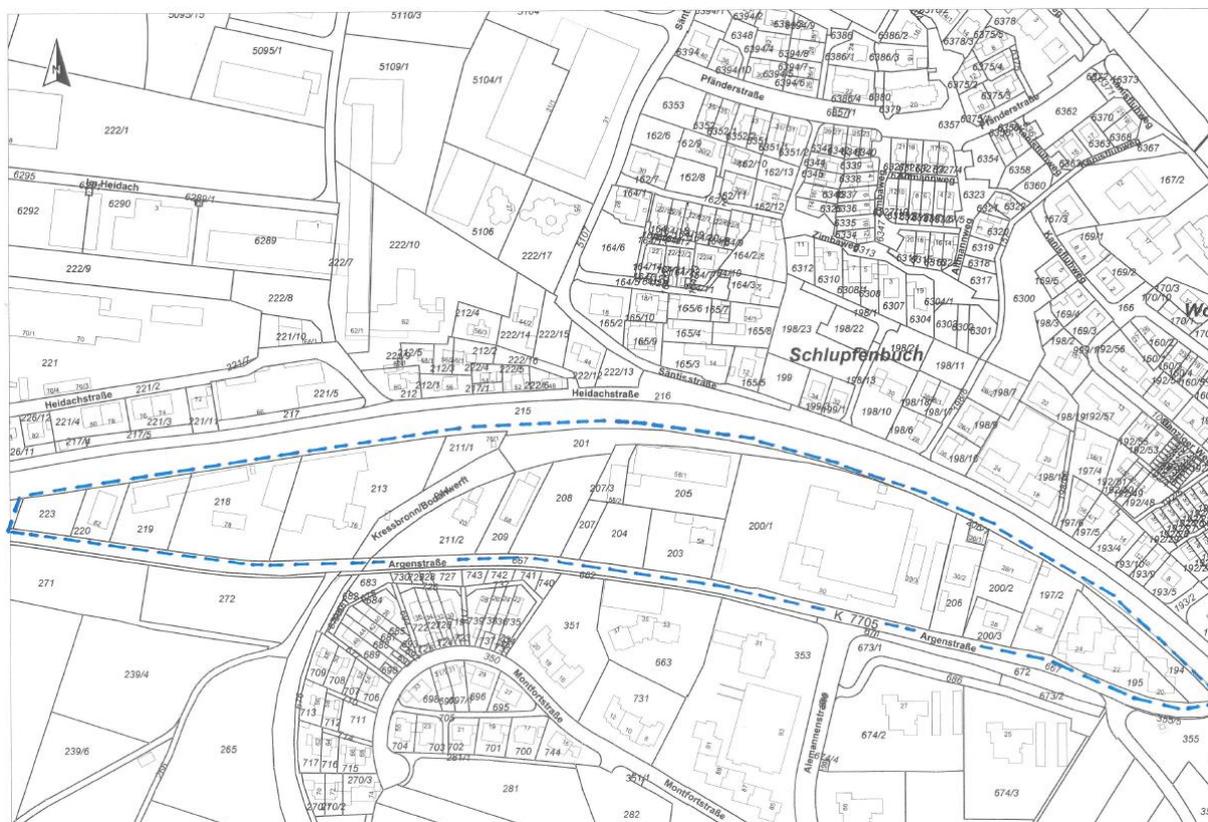


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd“ (Aufstellungsbeschluss)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Januar 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Planbereich des Bebauungsplans bestimmt sich nach dem beigefügten Lageplan. Der Geltungsbereich ist blau gestrichelt umrandet.



Beschreibung des Geltungsbereichs:

Gemarkung: Kressbronn a. B.
Lage: zwischen Argenstraße und Bahntrasse
Stand: 29.01.2020

Ziel und Zweck der Planung:

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bestehende und zukünftige bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Im vorliegenden Fall wird eine Fläche im Innenbereich überplant. Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, rechtsverbindliche Regelungen zu schaffen und den Bestand der Gewerbebetriebe zu sichern und eine künftige Entwicklung maßvoll zu steuern. Der Gemeinde erwächst daher das Erfordernis bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

Besonderheiten im beschleunigten Verfahren:

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 BauGB entsprechend. Dies bedeutet, dass insbesondere von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6 Abs. 5 S. 3, 10 Abs. 4 BauGB, abgesehen werden kann. Wesentliche Gründe hierfür sind: Es handelt sich um die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung. Die Größe der Grundfläche des Plangebiets liegt zwischen 20.000 qm bis 70.000 qm. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht liegt nicht vor.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB hat die allgemeine Öffentlichkeit im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B., Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen, Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B. zu den üblichen Öffnungszeiten die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Es besteht zudem die Möglichkeit, sich innerhalb des Zeitraumes vom 14.02.2020 bis zum 28.02.2020 im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B., Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen, Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B., durch eine Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zur Planung zu äußern.

Die Auslegung des Bebauungsplans wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Hierbei wird über die Auswirkungen der Neugestaltung und die voraussichtlichen Auswirkungen

berichtet. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Kressbronn a. B., 17. Januar 2020

Daniel Enzensperger
Bürgermeister